

Thema: Cashback und Kassenbon-Lotterie

Sehr geehrte Klienten!

Die Steuerhinterziehung ist in Italien ein weit verbreitetes Problem. Um dies in den Griff zu bekommen hat die Regierung nun mit zwei Programmen zur Förderung der bargeldlosen Zahlungen neue Anreize zu mehr Steuerehrlichkeit geschaffen.

„Cashback“

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wurde eine Rückerstattung von Privatausgaben vorgesehen, welche unter dem Begriff „Cashback“ bekannt ist und bargeldlose Zahlungen fördern sollte. Die Bestimmung sieht vor, dass Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 10% ihrer über bargeldlosen Zahlungen durchgeführten Einkäufe vom Fiskus zurückerhalten.

Zur Begünstigung zugelassen sind volljährige, in Italien ansässige Personen. Die Einkäufe müssen den privaten Bereich betreffen, wobei Online-Einkäufe nicht begünstigt werden.

In der Praxis muss man sich über die App „IO“ registrieren. Anzugeben sind lediglich die Steuernummer sowie die Identifikationsdaten der genutzten elektronischen Zahlungsmittel. Außerdem ist der IBAN des Kontos anzugeben, auf welches die Rückerstattung erfolgen soll. Bei der Anmeldung sind mittels Eigenerklärung die Volljährigkeit und die Ansässigkeit in Italien zu bestätigen. Ebenso ist zu bestätigen, dass die angemeldeten Zahlungen ausschließlich für den privaten Bereich getätigt werden.

Der Bonus wird ab 1. Januar 2021 halbjährlich ausbezahlt. Um in den Genuss der Rückerstattung zu kommen, sind im betreffenden Halbjahr mindestens 50 bargeldlose Zahlungen zu tätigen. Es ist eine Rückerstattung von 10% des Betrags jeder getätigten Zahlung vorgesehen, wobei für die einzelne Zahlung eine Obergrenze von € 150.- vorgesehen ist. Insgesamt ist für die Einkäufe pro Semester eine Obergrenze von € 1.500.- vorgesehen. Der maximale auszuzahlende Bonus kann in jedem Halbjahr somit € 150.- betragen.

Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Halbjahres auf das Konto des Steuerpflichtigen, welches dieser bei der Registrierung der App „IO“ angegeben hat.

Die Auszahlung erfolgt über die Zahlungsplattform PagoPA, die auch den erforderlichen Informationsaustausch mit den vorab autorisierten Betreibern der elektronischen Zahlungssysteme organisiert. Sollten die vorgesehenen Geldmittel nicht ausreichen, werden die einzelnen Rückerstattungen proportional reduziert.

Für den Zeitraum 08. bis 31. Dezember 2020 ist eine Versuchsphase für diese neue Bestimmung vorgesehen. Es sind für den Erhalt des Bonus mindestens zehn bargeldlose Einkäufe durchzuführen. Die

Obergrenze für den einzelnen Einkauf beträgt dabei € 150.-, die Obergrenze für die gesamten Einkäufe im genannten Zeitraum € 1.500.-. Einkäufe mit höheren Beträgen sind also nur bis zur genannten Schwelle begünstigt. Die Auszahlung der Rückerstattung für den Versuchszeitraum erfolgt bereits Ende Februar 2021. In jedem Halbjahr ist eine zusätzliche Rückerstattung („Super-Cashback“) vorgesehen: Den 100.000 Teilnehmern, welche in diesem Zeitraum die meisten Zahlungen getätigt haben, wird eine Sonderrückerstattung in Höhe von € 1.500.- zuerkannt. Es geht hier nicht um die Höhe der erfolgten Zahlungen, sondern um die Anzahl der getätigten Einkäufe.

Kassenbon-Lotterie

Auch die Kassenbon-Lotterie startet am 1. Januar 2021: jeder volljährige Konsument, der beim Einkauf einen Kassenbon erhält, kann an der Lotterie teilnehmen.

Um an der Lotterie teilzunehmen muss man sich mit seiner Steuernummer vorab auf der Webseite lotteriadegliscontrini.gov.it seinen persönlichen Lottericode holen. Dieser Code wird beim Einkauf noch vor Ausgabe des Kassenbons vom Verkäufer eingelesen und an die Agentur der Einnahmen übermittelt. Es ist daher notwendig, dass die Verkäufer eine elektronische Registrierkasse haben. Die Konfigurierung der Registrierkasse für die Kassenbon-Lotterie hat innerhalb 31.12.2020 zu erfolgen.

Für den Fall, dass ein Verkäufer sich weigert den Lottericode eines Kunden anzunehmen oder die Daten an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln, sind Strafen in Höhe von € 100 bis € 500 vorgesehen.

Für jeden Euro des Einkaufs wird automatisch ein virtuelles Lotterielos generiert, bis zu einem Maximum von € 1.000,-. Für Einkäufe unter einem Euro wird kein Los generiert. Auch hier werden nur die privaten Einkäufe berücksichtigt; die Einkäufe im Rahmen einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit berechtigen nicht an der Teilnahme an der Kassenbon-Lotterie. Ebenfalls nicht begünstigt sind Online-Einkäufe sowie Einkäufe, welche in der Steuererklärung abgezogen werden (z.B. Medikamente)

Bei den „ordentlichen“ Ziehungen können nur die Käufer gewinnen:

- Jede Woche sieben Preise zu je € 5.000,-
- Jeden Monat drei Preise zu je € 30.000,-
- Jedes Jahr ein Preis zu € 1 Mio.

Zudem gibt es die „bargeldlosen“ Ziehungen („*estrazioni zerocontanti*“), bei welchen sowohl die Käufer als auch die Verkäufer gewinnen können:

- Jede Woche fünfzehn Preise zu je € 25.000,- für die Käufer und fünfzehn Preise zu je € 5.000,- für die Verkäufer
- Jeden Monat zehn Preise zu je € 100.000,- für die Käufer und zehn Preise zu je € 20.000,- für die Verkäufer
- Jedes Jahr ein Preis zu € 5.000.000,- für die Käufer und ein Preis zu € 1.000.000,- für die Verkäufer

Die Preise werden mittels Einschreiben oder PEC mitgeteilt. Wenn man bei der Anmeldung auch seine Handynummer angibt, wird man außerdem mittels SMS informiert.

Obwohl das Gesetz ursprünglich vorsah, dass sowohl Bargeldzahlungen als auch Kartenzahlungen für die Teilnahme an der Kassenbon-Lotterie erlaubt sind, wird im Zuge des Haushaltsgesetzes 2021 die Lotterie voraussichtlich auf die bargeldlosen Zahlungen beschränkt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, den 11. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem